

2. Allein auch eine Verletzung der Gleichheit vor dem Gesetze liegt nicht vor. Denn: der Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetze verlangt keineswegs, daß alle Bürger rechtlich absolut gleich behandelt werden, sondern es sind durch denselben nur solche Verschiedenheiten in der rechtlichen Behandlung einzelner Bürger oder Klassen von Bürgern ausgeschlossen, welche der objektiven Begründung entbehren und sich als willkürliche Bevorzugung oder Benachtheiligung einzelner Bürger oder Bürgerklassen darstellen. Nun kann aber offenbar keineswegs gesagt werden, daß die Belegung der das Wirthsgewerbe betreibenden Bürger mit einer besondern Patent- oder Gewerbesteuer neben der allgemeinen Einkommenssteuer eine der objektiven Begründung entbehrende, willkürliche Maßregel sei; vielmehr erscheint die Aufstellung und Erhebung einer derartigen besonderen Steuer für einen bestimmten, dem Patenzwange aus polizeilichen Gründen unterworfenen Gewerbebetrieb, sofern nicht etwa durch deren Höhe der Grundsatz der Gewerbefreiheit beeinträchtigt wird, als verfassungsmäßig vollkommen zulässig, wie denn auch bekanntlich solche Steuern in einer Mehrzahl von Kantonen thatsächlich bestehen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.

II. Doppelbesteuerung. — Double imposition.

4. Urtheil vom 18. März 1882 in Sachen Bebie.

A. Im Dezember 1877 verstarb in Oberengstringen, Kantons Zürich, der dort heimathberechtigte Kaspar Bebie, unter Hinterlassung seiner Ehefrau, Katharina geb. Rauber, und seines Sohnes Otto. Das gesammte unter Anderm aus Liegenschaften in Oberengstringen und in Liebensfels, Kantons Thurgau, bestehende Vermögen desselben fiel nach Zürcherischem Erbrecht dem Eigenthum nach an den Sohn Otto, während dagegen der

Wittve K. Bebie geb. Rauber, die außerdem ein eigenes Vermögen von 69,250 Fr. besaß, der Nießbrauch an einem Viertel der Verlassenschaft zuffel.

B. Laut einer Bescheinigung der Notariatskanzlei Hönng vom 16. Juli 1879 verkaufte nun Otto Bebie, der in Liebensfels, Kantons Thurgau, domizilirt ist, seiner in Oberengstringen domizilirten Mutter die in Oberengstringen gelegenen Liegenschaften um den Kaufpreis von 179,700 Fr. und es verzichtete auch die Wittve Bebie nach einer von ihr am 15. Februar 1879 ausgestellten Erklärung zu Gunsten ihres Sohnes auf die ihr zustehende Nuznießung an einem Viertel der Verlassenschaft ihres verstorbenen Ehemannes.

C. Von der Steuerbehörde des Kantons Zürich (Rekurskommission für die Bezirke Zürich und Affoltern) wurde durch Entscheidung vom 20. Dezember 1881 die Steuertaxation der Wittve Bebie geb. Rauber für die Jahre 1880 und 1881 gemäß einem Entscheide der gerichtlichen Expertenkommission für 1879 in der Weise festgesetzt, daß ihr Vermögen auf 250,000 Fr. und ihr Einkommen auf 3000 Fr. taxirt wurde.

D. Gegen diesen Beschluß ergriffen die Wittve Bebie geb. Rauber sowie Otto Bebie den Rekurs an das Bundesgericht. In ihrer Rekurschrift führen sie aus: Nach der Steuergesetzgebung des Kantons Zürich sei die Wittve Bebie berechtigt, die auf den Liegenschaften in Oberengstringen zu Gunsten ihres Sohnes haftende Kaufschuld von 179,700 Fr. bei der Steuertaxation in Abrechnung zu bringen; es werde auch dieses Kapitel seit 1879 von Otto Bebie an seinem Wohnorte im Kanton Thurgau versteuert. Im Weitern habe die Wittve Bebie auf ihr gesetzliches Nießbrauchsrecht an einem Viertel der Verlassenschaft ihres Ehemannes rechtsgültig verzichtet und es werde auch der daheringe Kapitalbetrag vom Sohne Otto Bebie an seinem Wohnorte versteuert; der Kanton Zürich sei daher nicht berechtigt, die Wittve Bebie für mehr als für den Betrag ihres eigenen Kapitalvermögens von 69,250 Fr. zu besteuern, vielmehr involvire ein weitergehender Steueranspruch desselben eine verfassungswidrige Doppelbesteuerung und, insoweit derselbe sich auf das Nießbrauchskapital beziehen

folgte, auch die Besteuerung eines Vermögensobjectes, das gar nicht im Territorium des Kantons Zürich gelegen sei und daher dessen Steuerhoheit gar nicht unterstehe. Es werde daher beantragt: es sei das steuerbare Vermögen der Rekurrentin Wittve Bebie geb. Rauber in Oberengstringen, Bezirk Zürich, auf den Betrag von 69,250 Fr. zu reduzieren unter Kostenfolge.

E. In seiner Vernehmlassung auf diese Beschwerde bemerkt der Regierungsrath des Kantons Zürich im Wesentlichen: Der angefochtene Steueransatz beruhe auf folgender Berechnung:

179,700 Fr.	angegebener Werth der Liegenschaften in Oberengstringen,
69,200 "	eigenes Vermögen der Wittve Bebie,
1,100 "	versteuerbare Fahrhabe (Gold und Silber) Ausgleichssumme.
<hr/>	
250,000 Fr.	

Diese Berechnung rechtfertige sich dadurch, daß nach den gegebenen Verhältnissen bestimmt angenommen werden müsse, daß entweder der Liegenschafts Kauf über die Liegenschaften in Oberengstringen oder der Verzicht auf das Nutzungsgerecht seitens der Wittve Bebie, oder, noch wahrscheinlicher, beide Geschäfte bloß auf formellen Manipulationen zwischen den beiden Kontrahenten beruhen und lediglich dazu bestimmt seien, dieses Vermögen der Besteuerung im Kanton Zürich zu entziehen und der geringern Steuer im Kanton Thurgau zu unterstellen. Denn es sei gar nicht möglich, daß die Wittve Bebie mit dem verhältnißmäßig unbedeutenden Betriebskapitale von 69,200 Fr. die Liegenschaften in Oberengstringen bewerbe, die übrigen Ausgaben bestreite und dem Sohne den angeblichen Kaufpreis verzinsle. Finde aber eine Verzinsung des Kaufpreises nicht statt, sei vielmehr die Liegenschaft, wie offenbar angenommen werden müsse, vom Sohne der Mutter zur Benutzung als Äquivalent für ihre Nutzung an dem, auf 240,000 Fr. zu werthenden, Viertheile der väterlichen Verlassenschaft ohne Gegenleistung überlassen, so falle die Kaufsumme als Passivum weg und sei der Werth der Liegenschaften, gehören diese wem sie wollen, im

Kanton Zürich zu versteuern. Demnach werde auf Abweisung des Rekurses angetragen.

F. Replikando suchen die Rekurrenten in ausführlicher Erörterung zu zeigen, daß der Kauf um die Liegenschaften in Oberengstringen sowie der Verzicht der Wittwe Bebie auf ihr Nutznießungsrecht keineswegs bloß simulirte Akte seien; allerdings sei die Wittwe Bebie bisher nicht in der Lage gewesen, ihrem Sohne die Kaufsumme der Liegenschaften zu verzinsen, aber es sei dies lediglich eine Folge der letzten Mißjahre, während die Verzinsung unter normalen Verhältnissen leicht möglich sei. Auch dürfe eine Simulation nach bekanntem Rechtsgrundsätze nicht vermuthet werden und gehe es offenbar nicht an, daß der zürcherische Fiskus in seinem Interesse rechtsgültig abgeschlossene, formell zu Recht bestehende Geschäfte ohne weiters als simulirt erkläre. Dagegen hält die Regierung des Kantons Zürich in ihrer Duplik im Wesentlichen an den Ausführungen der Bernehmung fest.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Das Bundesgericht hat bei Prüfung der Beschwerde bloß zu untersuchen, ob die angefochtene Steueranlage ein verfassungsmäßiges Recht der Rekurrenten verleihe, beziehungsweise ob dieselbe eine verfassungsmäßig unzulässige Doppelbesteuerung involvire; dagegen entzieht sich die Frage, ob durch die angefochtene Entscheidung das steuerbare Vermögen der Rekurrentin Wittwe Bebie, soweit dasselbe nach bundesrechtlichen Grundsätzen der Steuerhoheit des Kantons Zürich unterstehen würde, richtig ausgemittelt oder ob dasselbe zu Unrecht zu hoch taxirt worden sei, der Kognition des Bundesgerichtes (vergleiche Entscheidung in Sachen Scheidegger, Amtliche Sammlung VI S. 484).

2. Nun beruht die angefochtene Steueranlage offenbar auf der Annahme, daß der Wittwe Bebie, trotz des von ihr ausgesprochenen Verzichtes auf ihr gesetzliches Nutznießungsrecht und des von ihr mit ihrem Sohne abgeschlossenen Kaufvertrages um die Liegenschaften in Oberengstringen, in Wahrheit die Benutzung fraglicher Liegenschaften von ihrem Sohne unentgeltlich überlassen werde, so daß mithin ihr Nutznießungsrecht, wenigstens bezüglich des Werthes dieser Liegenschaften, in Wirklichkeit noch

bestehe und der Verzicht auf die Nutzung, wenigstens insoweit, lediglich als ein fingirtes, zum Zwecke der Steuerhinterziehung abgeschlossenes Geschäft erscheine.

3. Hiernach aber kann in concreto von einer verfassungswidrigen Doppelbesteuerung nicht gesprochen werden. Denn: Es kann dem Kanton Zürich das Recht jedenfalls nicht bestritten werden, die Wittve Bebie für einen ihr zustehenden Nießbrauch an den fraglichen, auf seinem Territorium gelegenen, Liegenschaften zu besteuern, vielmehr ist er hiezu bundesrechtlich unzweifelhaft befugt, da sowohl die Nießbrauchsberechtigte in seinem Gebiete domizilirt, als auch das unbewegliche Nutzungsobjekt auf demselben gelegen ist (siehe Entscheidungen, Amtliche Sammlung III S. 612 u. ff.). Demnach involvirt aber der angefochtene Steueranspruch des Kantons Zürich prinzipiell keine unzulässige Doppelbesteuerung, sondern erscheint als ein bundesrechtlich durchaus zulässiger. Ob dagegen die Steuerbehörde des Kantons Zürich mit Recht angenommen habe, daß der Rekurrentin Wittve Bebie ein solches Nießbrauchsrecht noch gegenwärtig zustehende beziehungsweise daß der Verzicht derselben auf ihre Nutzung, soweit er sich wenigstens auf fragliche Liegenschaften beziehe, ein blos fingirtes sei, ist das Bundesgericht zu prüfen nicht befugt; denn es handelt sich hierbei nicht um die prinzipielle Frage der Doppelbesteuerung, sondern lediglich um die Ausmittelung des Vermögens eines Steuerpflichtigen respektive um die Frage des Vorhandenseins eines bestimmten Vermögensobjektes und hierüber haben, nach dem in Erwägung 1 Bemerkten, ausschließlich die zuständigen kantonalen Behörden zu entscheiden.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs ist als unbegründet abgewiesen.

III. Gerichtsstand. — Du for.

1. Verfassungsmässiger Gerichtsstand. Unzulässigkeit von Ausnahmegerichten. — For naturel. Inadmissibilité de tribunaux exceptionnels.

5. Urtheil vom 3. Februar 1882 in Sachen Kunfermann.

A. Im Juli 1880 drangen die auf der, der Gemeinde Scheid gehörigen, Alp Ragutha unter der Obhut des Gemeindefürsten gesömmerten Rüche in eine anstößende, dem Rekurrenten gehörige Wiese ein und verursachten dort durch Abweiden einen Schaden, welcher durch zwei auf Anstehen des Beschädigten vom Präsidenten des Kreisgerichtes Domleschg ernannte Sachverständige auf 35 Fr. (nebst 10 Fr. Schatzungskosten) taxirt wurde. Rekurrent machte nun eine daheringe Ersatzforderung gegen die Gemeinde Scheid und deren Unterabtheilung, die Alpgenossenschaft Ragutha, vor dem Friedensrichteramt Domleschg geltend, von welchem dieselbe, da die stattgefundenen Vermittlungsversuche erfolglos blieben, an das zuständige Civilgericht verwiesen wurde. Als hierauf Rekurrent seine Klage am 27. April 1881 beim Ausschusse des Kreisgerichtes Domleschg erhoben hatte, stellten die Beklagten derselben, durch Rekurs an den Kleinen Rath des Kantons Graubünden, die Einrede der Inkompetenz des Gerichtes, weil die erhobene Klage nicht civilrechtlicher Natur sei, entgegen.

B. Am 24. September 1881 entschied der Kleine Rath des Kantons Graubünden, „in Erwägung, daß nach bündnerischem „Rechte die Behandlung von Fällen betreffend Schädigung von „Weiden durch Vieh in die Handhabung der Flurpolizei fällt, „daß nach gleichem Rechte die Flurpolizei ein integrierender „Bestandtheil der Gemeindepolizei ist, daß daher einschlägige „Klagen nicht durch die Civilgerichte, sondern durch die zustän- „digen Gemeindebehörden nach den Vorschriften derjenigen Ge-